



Financial Services News 8/2021

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	25
EU Green Bond Standard (EUGBS)	25
NPL-Richtlinie für Kreditdienstleister und Kreditkäufer	27
Publikationen	29
Veranstaltungen	30

Editorial

Weit verbreitete Bankpraxis zur Entgelthanpassung durch BGH gekippt

Der XI. Zivilsenat des BGH entschied in seinem am 27. April 2021 verkündeten Urteil, dass die Zustimmungsfiktionsklausel der AGB-Banken bzw. der AGB-Sparkassen gegenüber Verbrauchern unwirksam ist. Durch die Zustimmungsfiktionsklausel konnten Banken bisher ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers Entgelte erhöhen, da das „Schweigen“ des Kunden ausnahmsweise als Zustimmung gewertet wurde.

Betroffen von diesen Klauseln sind nicht nur Kontoführungsgebühren, sondern alle Arten von Verträgen mit Verbrauchern, wie z.B. Depotführungsgebühren, Schließfachentgelte, Kartenentgelte sowie Entgelte für Devisen oder für Überweisungen.

Entsprechende Klauseln sind bei Banken im sog. „Massengeschäft“ weit verbreitet. Denkbar sind auch Auswirkungen auf andere Branchen wie z.B. Zahlungsdienstleister, Leasingunternehmen sowie jede Art von Plattformbetreibern.

Da die auf Grundlage dieser Klauseln in das Vertragsverhältnis eingeführten erhöhten Entgelte ohne Rechtsgrund von den Instituten erhoben wurden, können diese von den betroffenen Bankkunden unter Berücksichtigung der dreijährigen Verjährungsfrist grundsätzlich zurückgefordert werden.

Banken, die entsprechende Klauseln verwendet haben, müssen daher ihren Rückstellungsbedarf ermitteln. Nach einer ersten Einschätzung der BaFin kann im ungünstigsten Fall bis zur Hälfte des Jahresüberschusses betroffen sein. Zudem sind neben Vertragsanpassungen geeignete Verfahren zu entwickeln, um bei Entgelterhöhungen eine wirksame Vertragsänderung mit Verbrauchern herbeizuführen.

Insgesamt stellt dieses Urteil die Branche vor große Herausforderungen und bedeutet einen höheren Bürokratieaufwand, der sich auch auf die Bankkunden auswirken dürfte.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Kerstin Hettermann



„Die BaFin erwartet hohen Rückstellungsbedarf.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



„Verbraucherverträge sind anzupassen.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
III.	Refinanzierung	6
IV.	Risikomanagement	7
1.	Sanierung und Abwicklung	7
2.	MREL	8
3.	Governance und Compliance	8
4.	Vergütung	8
5.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	9
6.	Ratings	9
7.	Verbraucherschutz	9
V.	Kreditvorschriften	10
VI.	Geldwäscheprävention	11
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	12
1.	Zulassungsverfahren	12
2.	Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	13
3.	Sonstiges	13
VIII.	WpHG/Depot/Investment	13
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	13
2.	Verbriefungstransaktionen	15
3.	Vermögensanlagen	15
4.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	16
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	16
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	17
7.	Benchmark-Verordnung	17
8.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	17

9.	Sonstiges	18
IX.	Rechnungslegung und Prüfung	18
X.	Aufsichtliche Offenlegung	18
XI.	Zahlungsverkehr	18
XII.	Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	20
XIII.	Versicherungen	21

I. Liquidität

[EBA – Entwurf von Änderungen der ITS der EU/2015/2344 im Hinblick auf Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva gemäß CRR \(EBA/CP/2021/09\) vom 16. Juli 2021](#)

Der Anhang zu [EU/2015/2344](#) listet auf, bei welchen Währungen davon ausgegangen wird, dass der berechtigte Bedarf an liquiden Aktiva vor dem Hintergrund der in Art. 412 CRR festgelegten Deckungsanforderung die Verfügbarkeit dieser liquiden Aktiva um den dort aufgeführten Prozentsatz überschreitet. Vorgesehen ist, die bisher als einzige Währung aufgelisteten norwegischen Kronen (NOK) von der Liste zu streichen. Im Ergebnis sind damit die Ausnahmen des Art. 419 Abs. 2 CRR von den Liquiditätsdeckungsanforderungen in Bezug auf NOK zukünftig nicht mehr anwendbar. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[Deutsche Bundesbank – Aufsicht schafft Erleichterungen für kleinere Institute vom 2. Juli 2021](#)

Die Deutsche Bundesbank hat in Abstimmung mit der BaFin die Institute identifiziert, die in Deutschland i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als klein und nicht komplex klassifiziert werden („small and non-complex institutions“, SNCI). Damit verbunden ist die Inanspruchnahme von Erleichterungen. So können SNCIs einen Antrag auf Anwendung der Anforderungen der vereinfachten strukturellen Liquiditätsquote (sNSFR) stellen. Auch der Umfang und die Frequenz der Offenlegungsanforderungen werden an die Größe des Instituts angepasst. Des Weiteren bleibt die quartalsweise Meldefrequenz der zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung (AMM) in der Liquiditätsmeldung für SNCIs bestehen, während Nicht-SNCIs diese Meldung monatlich einreichen müssen. Die BaFin hat begonnen, die betroffenen Institute über diese Klassifizierung zu informieren. Die Erleichterungen gelten ab sofort.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[BaFin/Deutsche Bundesbank – Konsultation 11/21 zu maschinellem Lernen in Risikomodeln – Charakteristika und aufsichtliche Schwerpunkte vom 15. Juli 2021](#)

Im Fokus des Diskussionspapiers steht die Anwendung von ML-Methoden in der Solvenzaufsicht, d.h. in internen Modellen (Säule I) und im Risikomanagement (Säule II). Hierzu werden zunächst die relevanten Charakteristika von ML-Methoden vorgestellt. Von wesentlicher Bedeutung für ML-Modelle ist dabei die Datengrundlage. In der Aufsichtspraxis geht die BaFin davon aus, dass ML-Methoden im Rahmen des Genehmigungsprozesses interner Modelle der Überprüfung unterliegen. Schwierigkeiten sieht die BaFin v.a. in der Nachvollziehbarkeit entsprechender Modelle. Zudem sind Modelländerungen schwerer zu erkennen. Im Anhang des Papiers befindet sich u.a. ein FAQ-Katalog. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2021.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Finaler Bericht: Leitlinien zu den Kriterien für die Verwendung der in das Risikomessmodell einfließenden Daten \(EBA/GL/2021/07\) vom 13. Juli 2021](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)) wurden u.a. Ergänzungen im Abschnitt zur Genauigkeit der Eingabedaten vorgenommen. Weggefallen ist das Verbot zur Verwendung alter unveränderter Daten als Ersatz fehlender oder inkonsistenter Werte. Des Weiteren wurden die Anforderungen an die Techniken zur Extrapolation an die entsprechenden Techniken zur Interpolation angepasst. Zudem ist die Anforderung zur ausschließlichen Verwendung modellierbarer Risikofaktoren im Fall fehlender oder inkonsistenter Werte weggefallen. Die Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung einer staatlichen Garantie für Forderungen, für welche ein permanenter Partial Use gewährt wurde \(Q&A 2017_3581\) vom 30. Juli 2021](#)

Wurde für bestimmte Forderungen die Erlaubnis für einen permanenten „Partial Use“ zur Anwendung des Standardansatzes gewährt, sind für die Berücksichtigung einer staatlichen Garantie für diese Forderungen ebenfalls die Regelungen der Kreditrisikominderungstechniken zum Standardansatz anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendbarkeit des Look-through-Ansatzes auf ein SPV \(Q&A 2019_4502\) vom 30. Juli 2021](#)

Zu der Frage, ob der sog. „Look-through-Ansatz“ nach Art. 132 CRR auch auf Schuldverschreibungen eines SPV ohne Tranchen Anwendung finden kann, antwortet die EBA, dass es hier auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt, die nicht abschließend im Rahmen einer Q&A geklärt werden kann.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung der Risikogewichtung für ausgefallene Forderungen bei Anwendungen eigener LGD-Schätzungen nach Art. 153 Abs. 1 i CRR und Art. 154 Abs 1 ii CRR \(Q&A 2020_5331\) vom 30. Juli 2021](#)

Gefragt wurde, welches Risikogewicht für die Downturn LGD nach Art. 153 Abs. 1 ii) und Art. 154 Abs. 1 i) CRR 2 zur Bestimmung eigener LGD-Schätzungen ausgefallener Forderungen zu verwenden ist, da hierzu eine Vorgabe in der Formel fehlt. Nach Ansicht der EBA ist hierfür unmittelbar das Risikogewicht aus Art. 153 Abs. 1 ii) CRR2 sowie Art. 154 Abs. 1 i) CRR2 auf Einzelkreditebene anzuwenden.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Darlehen, die zum Zweck der Finanzierung eines Leveraged Buyout \(LBO\) einer nicht börsennotierten Gesellschaft vergeben werden nach den EBA/GL/2019/01 Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionen \(Q&A 2019_4952\) vom 30. Juli 2021](#)

Die EBA stellt klar, dass es sich bei der Zuordnung von Risikopositionen zur Risikopositionsklasse der mit besonders hohem Risiko verbundenen Positionen i.S.d. Art. 128 Abs. 3 CRR um Beteiligungen i.S.d. Art. 133 CRR handeln muss. Daher gelten Darlehen, die keinen nachrangigen Restanspruch an den Vermögenswerten oder Erträgen des Schuldners begründen, nicht als Investitionen in privates Beteiligungskapital, unabhängig von ihrer Absicht (z.B. Darlehen, die zum Zweck der Finanzierung von Leverage Buyouts (LBOs) gewährt werden). Solche Kredite könnten jedoch auf der Grundlage der von den Instituten durchgeführten individuellen Risikobewertungen und der Erfüllung etwaiger Bedingungen gemäß Abschnitt 4.2 der [EBA/GL/2019/01](#) mit einem besonders hohen Risiko verbunden sein.

[EBA – Single Rulebook zur Frage, ob für das Privatkundengeschäft ein gemeinsamer Schuldner nur für die Erheblichkeitsschwelle als anderer Schuldner zu betrachten ist oder auch für die anderen Tatbestände des Art. 178 CRR \(Q&A 2020_5380\) vom 30. Juli 2021](#)

Nach Ansicht der EBA ist die Behandlung gemeinsamer Schuldner i.S.d. Tz. 104 der [EBA/GL/2016/07](#) nicht auf die Erheblichkeitsschwelle beschränkt, sondern gilt auch für die anderen Tatbestände, wie Zahlungsverzug oder das Kriterium „unlikeliness to pay“. Der Ausfall eines Schuldners sollte daher nicht automatisch auf die Verpflichtung der gemeinsamen Schuldner übertragen werden. Indizwirkungen dieses Ausfalls auf die gemeinsame Verpflichtung sind aber zu untersuchen.

[EBA – Single Rulebook zu RTS/2018/171 zur Erheblichkeitsschwelle von überfälligen Kreditforderungen \(Q&A 2020_5528\) vom 30. Juli 2021](#)

Die EBA stellt klar, dass die Definitionen für ausgefallene Kredite i.S.d. Art. 178 CRR und notleidende Kredite nach Art. 47a Abs. 3 CRR nicht synonym zu verwenden sind. Insbesondere wenn die Ausfalldefinition nach Art. 178 CRR auf Ebene der einzelnen Kreditfazilität für Retail-Forderungen angewendet wird, kann ein Kredit als notleidend klassifiziert werden, der nach Art. 178 CRR noch nicht als ausgefallen gilt.

III. Refinanzierung

[EZB – Ergebnisse des SSM-weiten Stresstests vom 30. Juli 2021](#)

Das untersuchte Stressszenario mit einem dreijährigen Horizont führte unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu einem Rückgang der harten Kernkapitalquote um 5,2 Prozentpunkte. Im Durchschnitt lag die harte Kernkapitalquote bei 9,9% gegenüber dem Ausgangswert von 15,1%. Hauptfaktoren für den Kapitalrückgang sind hohe Kreditausfälle und ein Rückgang des Zins-, Provisions- und Handlungsergebnisses der untersuchten Banken. Bei den größten Banken wirkte sich auch die vollständige Neubewertung vieler Finanzprodukte als Faktor für das Marktrisiko aus. Die EZB veröffentlichte erstmals individuelle Daten der teilnehmenden Banken, die nicht Gegenstand des EBA-Stresstests waren. Das Ergebnis des Stresstests ist für die einzelne Bank auch maßgeblich für die Säule-II-Empfehlungen der EZB im Rahmen des SREB.

[EBA – Ergebnisse des EU-weiten Stresstests vom 30. Juli 2021](#)

Während im Basisszenario ein leichter Anstieg der harten Kernkapitalquote zu verzeichnen war, sank im adversen Stressszenario die harte Kernkapitalquote im Durchschnitt von 15,3% auf 10,2%. Wie auch beim Stresstests der EZB waren die Hauptfaktoren Kreditausfälle, erhöhte Marktrisiken aber auch Verluste durch operationelle Risiken. Die Ergebnisse des Stresstests können von den nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen des SREP berücksichtigt werden.

IV. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[ESMA – Entwurf von Leitlinien zu Szenarien in Sanierungsplänen von CCPs \(Art. 9 Abs. 12 CCPRRR\) \(ESMA70-151-3404\) vom 12. Juli 2021](#)

Die Verordnung zur Sanierung zentraler Gegenparteien (CCPRRR, vgl. [FSNews 2/2021](#)) verpflichtet in Art. 9 Abs. 1 CCPs zur Erstellung eines Sanierungsplanes. Die vorliegenden Leitlinien dienen der Konkretisierung der Szenarien, die CCPs in ihren Sanierungsplänen zu berücksichtigen haben. Weiterhin werden Vorgaben in Bezug auf aufsichtliche Stresstests gemacht. Die Konsultationsfrist endet am 20. September 2021. Sowohl die nationalen Aufsichtsbehörden als auch die CCPs haben der ESMA innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die Leitlinien umsetzen werden.

[EuGH – Urteil zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus/Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 \(C 584/20 P\) vom 15. Juli 2021](#)

In seinem Urteil bestätigt der EuGH die Auffassung der LBBW, dass die Festsetzung der Vorauszahlung für den „Einheitlichen Abwicklungsfonds“ (SRF) für das Jahr 2017 nicht nachvollziehbar ist. Der Bescheid des SRB über die Bankenabgabe für das Jahr 2017 war nicht hinreichend begründet und ist daher aufzuheben.

[BaFin – Konsultation 12/2021: Entwurf eines Rundschreibens 12/201 \(A\) zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in \(MaBail-in\) \(AM 2-K 4100-DE-2021/0002 \) vom 21. Juli 2021](#)

Die konsultierte Neufassung sieht im Wesentlichen vor, die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in grundsätzlich auf Institute und gruppenangehörige Unternehmen zu erweitern, die nicht in den Anwendungsbereich des Abwicklungsplans einbezogen werden. Hierdurch soll der Verlusttransfer innerhalb der Abwicklungs- bzw. Drittstaatengruppe (von in Deutschland niedergelassenen Drittstaatentochterunternehmen) sichergestellt werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. August 2021.

[BaFin – Konsultation 14/2021: Entwurf eines Merkblatts zur Handelsaussetzung an Nicht- Börsen im Rahmen der Abwicklung \(AM 2-K 4100-DE-2021/0007\) vom 28. Juli 2021](#)

Gegenstand sind die theoretischen und rechtlichen Grundlagen für die Anordnung der Abwicklungsbehörde zur Aussetzung, Einstellung bzw. Wiederaufnahme des Handels von Finanzinstrumenten durch systematische Internalisierer oder MTFs und OTFs im Rahmen einer Abwicklung. Ferner wird der Aussetzungs- bzw. Wiederaufnahmezeitpunkt erläutert. Das in Abwicklung befindliche Kreditinstitut hat zudem u.a. eine technisch-organisatorische Ausstattung und personelle Ressourcen zur Umsetzung der Handelsaussetzung bzw. Wiederaufnahme vorzuhalten und der Abwicklungsbehörde einen Ansprechpartner für die Handelsaussetzung zu melden. Das Merkblatt ergänzt das in Konsultation befindliche [Rundschreiben MaBail-in](#). Die Konsultationsfrist endet am 25. August 2021.

2. MREL

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2014/59 durch RTS zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Art. 104a CRD und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen jener Richtlinie unterliegt \(EU/2021/1118\) vom 26. März 2021](#)
Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 8. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 241/1 ff. veröffentlicht und trat am 28. Juli 2021 in Kraft.

[SRB – Ansatz des SRB zu vorherigen Erlaubnisunterlagen vom 28. Juli 2021](#)

An das SRB zu richtende Erlaubnisunterlagen zur Reduzierung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die ab dem 1. Januar 2022 wirken sollen, müssen die Informationsanforderungen der Art. 32d und e des [RTS-Entwurfs](#) über Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (vgl. [FSNews 6/2021](#)) enthalten. Entsprechende Ergänzungen können ausnahmsweise bis Ende September 2021 nachgereicht werden. Die neuen Informationsanforderungen werden ausführlich in einem weiteren [Informationsblatt](#) des SRB veröffentlicht.

[BaFin – Rundschreiben 08/2021 \(A\): Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(MREL\) für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht \(MREL-Rundschreiben\) vom 26. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden keine Änderungen vorgenommen. Das [Rundschreiben 12/2019 \(A\)](#) (vgl. [FSNews 9/2019](#)) wird durch das vorliegende Rundschreiben aufgehoben.

3. Governance und Compliance

[EBA – Finaler Report zu Leitlinien zur internen Governance gemäß CRD \(EBA/GL/2021/05\) vom 5. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurden Änderungen vorgenommen u.a. in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG- sowie Geldwäscherskizzen im Rahmen des Risikomanagements. Der Anwendungszeitpunkt wurde vom 26. Juni 2021 auf den 31. Dezember 2021 verschoben. Die Vorgänger-Leitlinien [EBA/GL/2017/11](#) werden zu diesem Datum aufgehoben.

4. Vergütung

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß CRD \(EBA/GL/2021/04\) vom 2. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden Änderungen vorgenommen u.a. in Bezug auf Halteprämien sowie Trennungsgelder. Der Anwendungszeitpunkt wurde vom 26. Juni 2021 auf den 31. Dezember 2021 verschoben. Die Vorgänger-Leitlinien [EBA/GL/2015/22](#) werden zu diesem Datum aufgehoben.

[EZB – Empfehlung zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie \(EZB/2021/31\) vom 23. Juli 2021](#)

Die EZB gibt bekannt, dass die zuletzt durch Empfehlung [EZB/2020/62](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) bis zum 31. September 2021 verlängerte Maßnahme zum Verzicht auf Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufe aufgehoben wird. Die Gründe für diese Empfehlung sind unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Wirtschaft nicht mehr gegeben. Trotz der positiven Entwicklung sollten Institute ihre Kapitalpla-

nung aber weiterhin umsichtig gestalten. Die Maßnahme war an von der EZB beauftragte, bedeutende Kreditinstitute gerichtet. In einer [Pressemitteilung](#) hat die BaFin die Entscheidung der EZB begrüßt, mahnt aber ebenfalls zur Zurückhaltung.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA/ESMA – Finaler Bericht zu Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß CRD und MiFID II \(EBA/GL/2021/06\) vom 5. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2020](#)) wurden Änderungen vorgenommen u.a. in Bezug auf Mitglieder des Leitungsorgans, die gleichzeitig politisch exponierte Personen darstellen. [Anhang I](#) wurde im Hinblick auf Geldwäscheanforderungen angepasst. Der Anwendungszeitpunkt wurde vom 26. Juni 2021 auf den 31. Dezember 2021 verschoben. Die Vorgänger-Leitlinien [EBA/GL/2017/12](#) werden zu diesem Datum aufgehoben.

[BGH – Urteil im ersten Cum-ex-Strafverfahren \(Az. 1 StR 519/20\) vom 28. Juli 2021](#)

In seinem Urteil bestätigt der BGH das Urteil des Landgerichts im bundesweit ersten Cum-ex-Strafverfahren. Das Landgericht hatte im Zusammenhang mit Cum-ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 die angeklagten Angestellten eines Kreditinstituts zu Bewährungsstrafen wegen Steuerhinterziehung verurteilt.

6. Ratings

[IOSCO – Consultation Report: ESG Ratings and Data Products Providers \(CR02/21\) vom 28. Juli 2021](#)

Der Bericht gibt einen Überblick über Anbieter von Ratings und Daten in Bezug auf ESG-Risiken. Die konsultierten Empfehlungen richten sich an die Aufsichtsbehörden und die Anbieter entsprechender Ratings. Die Konsultationsfrist endet am 6. September 2021.

7. Verbraucherschutz

[BGH – Urteil zur Frage, ob ein Darlehensvertrag und ein Fahrzeugkaufvertrag auch im Falle einer Anschlussfinanzierung verbundene Geschäfte sein können \(Az. XI ZR 165/20\) vom 8. Juni 2021](#)

In seinem Urteil entschied der BGH erneut über eine fehlerhafte Widerrufsinformation in Bezug auf Darlehensverträge. Nach der am 2. Juli 2021 veröffentlichten Leitsatzentscheidung können ein Darlehensvertrag und ein Fahrzeugkaufvertrag auch im Fall einer Anschlussfinanzierung verbundene Geschäfte sein. Nach Ansicht des BGH war die Widerrufsinformation der Bank des 2016 zum Zwecke der Anschlussfinanzierung abgeschlossenen Darlehensvertrags fehlerhaft. Der Anschlussdarlehensvertrag ist als verbundener Vertrag anzusehen, was in der Widerrufsinformation entsprechende Hinweise auf den Fahrzeugkaufvertrag und besondere Informationspflichten auslöst. Da diese Angaben fehlten, begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Der im Jahr 2018 erklärte Widerruf des Klägers war daher nicht verfristet.

V. Kreditvorschriften

[EU-Parlament – Kompromissvorschlag für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer \(COM\(2018\)0135\) vom 28. Juni 2021](#)

Das EU-Parlament hat den Kompromissvorschlag an den Wirtschaftsausschuss überwiesen, den der EU-Rat angenommen hat ([CM 4003/21](#) bzw. [10026/21](#)). Im Unterschied zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag (vgl. [FSNews April 2018](#)) wurden die vorgesehenen Regelungen zur (beschleunigten) Verwertung von Sicherheiten in ein eigenes Richtlinienverfahren überführt. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und nach weiteren 24 Monaten erstmals anzuwenden sein.

[EBA – Konsultationspapier zu Kriterien zur Identifizierung von Schattenbanken i.S.d. Art. 394 Abs. 4 CRR \(EBA/CP/2021/30\) vom 26. Juli 2021](#)

Konsultiert werden Kriterien zur Identifizierung von Schattenbanken und deren Abgrenzung sowie Kriterien für eine Ausnahme für Unternehmen aus Drittstaaten von der Einstufung als Schattenbank. Die RTS orientieren sich dabei an den [EBA/GL/2015/20](#). Zudem definieren die RTS die Begriffe Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 21. Oktober 2021.

[BGBI. – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten \(Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV\) vom 14. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 3/2021](#)) wurde zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts neben dem Alterswertminderungsfaktor noch ein Regionalfaktor eingeführt. Die Verordnung wurde am 19. Juli 2021 im BGBI. 2021 Teil I Nr. 44 S. 2805 ff. veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[BaFin – Rundschreiben 07/2021 \(BA\) zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Risikopositionen von Instituten im Zusammenhang mit „Triparty-Rückkaufsvereinbarungen“ nach Art. 403 Abs. 3 d CRR für Großkreditzwecke vom 5. Juli 2021](#)

Die BaFin gibt im Anschluss an ihre Konsultation (vgl. [FSNews 7/2021](#)) bekannt, dass sie die [EBA/GL/2021/01](#) zur Behandlung von Triparty-Rückkaufsvereinbarungen im Großkreditregime in ihre Verwaltungspraxis aufnimmt. Die Leitlinien sind seit dem 28. Juni 2021 anzuwenden.

[Deutsche Bundesbank – Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften vom 21. Juli 2021](#)

Vorgesehen ist, dass finanzielle Kapitalgesellschaften, zu denen auch Banken, Finanzdienstleister, KVGGen, Zahlungsinstitute und Versicherungsunternehmen zählen, gemäß § 4 Abs. 1 FinStabDEV Daten über Wohnimmobilienfinanzierungen an die Deutsche Bundesbank übermitteln. Die Meldedaten sind vierteljährlich zu den Meldestichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeweils zum 15. der Monate Mai, August, November und Februar einzureichen. Die Daten sind erstmals für das erste Quartal 2023 zum Meldestichtag 31. März 2023 zu übermitteln. Meldepflichtige, die eine Meldeerleichterung in Anspruch nehmen, haben dies bis zum 15. Februar 2023 mitzuteilen. Fehlanzeigen sind ebenfalls erstmals für den Stichtag 31. Dezember 2022 bis zum 15. Februar 2023 und danach jährlich einzureichen. Das Meldeschema wird auf der Homepage der Deutschen Bundesbank

veröffentlicht werden. Die Registrierung beim Meldeverfahren der Deutschen Bundesbank hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Im Rahmen eines [Anhörungsverfahrens](#) können Meldepflichtige bis zum 25. August 2021 per E-Mail Stellungnahmen zu der geplanten Maßnahme einreichen.

[BGH – Urteil zu intransparenten Angaben zu Überziehungszinsen auf der Internetseite einer Bank \(Az. XI ZR 46/20\) vom 29. Juni 2021](#)

In seinem Urteil bestätigt der BGH, dass für einen auf der Internetseite angegebenen Sollzinssatz, der für einen Überziehungskredit berechnet wird, auch eine Untergrenze angegeben sein muss und der Sollzinssatz in auffälliger Weise zu kennzeichnen ist. Die beklagte Bank hatte für den Sollzinssatz lediglich die Obergrenze im Preisaushang angegeben. Neben der fehlenden Untergrenze war auch die alleinige Angabe im Preisaushang beanstandet worden. Diese unterscheidet sich nach Ansicht des BGH nicht von den übrigen Preisangaben, sodass es an einer hinreichenden Hervorhebung fehlt.

VI. Geldwäscheprävention

[EU-Kommission – Vorschläge für zwei Verordnungen, eine Richtlinie und zur Überarbeitung der Geldtransferverordnung vom 20. Juli 2021](#)

Der bestehende europäische Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) wird umfassend gestärkt und zu diesem Zweck überarbeitet. Das Paket umfasst: 1) eine Verordnung zur Einrichtung der EU-Behörde AMLA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([COM\(2021\) 421 final](#)); 2) eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ML) und der Terrorismusfinanzierung (TF) (Anti-Geldwäsche-Verordnung; AMLR; [COM\(2021\) 420 final](#)); 3) eine Richtlinie zur Festlegung der Mechanismen, die die Mitgliedstaaten einrichten sollten, um die Nutzung des Finanzsystems für ML/TF-Zwecke zu verhindern (6. Anti-Geldwäsche-Richtlinie, 6. AMLD); [COM\(2021\) 423 final](#)); 4) eine Neufassung der EU-Geldtransferverordnung ([EU/2015/847](#)) zur Ausweitung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf Krypto-Vermögenswerte ([COM\(2021\) 422 final](#)). Die Verordnungen und die Richtlinie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die AMLR sowie die 6. AMLD sollen drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten erstmals anzuwenden sein.

[EU-Kommission – Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung EU-Regeln für öffentlich-private Partnerschaften \(PPPs\) vom 27. Juli 2021](#)

Mithilfe eines Fragebogens konsultiert die EU-Kommission Informationen über Arten öffentlicher und privater Partnerschaften und deren Leistungsindikatoren, um Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickeln zu können. Die Konsultationsfrist endet am 2. November 2021.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie zur Ergänzung der EU/2019/1153 über den Zugriff auf und Abfragen von Bankkontoinformationen durch die zuständigen Behörden über einen einzigen Zugangspunkt \(COM \(2021\) 429 final\) vom 20. Juli 2021](#)

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Anti-Geldwäscherichtlinie wird vorgeschlagen, den direkten Zugriff auf Bankkontoinformationen des Bankkontoinformationsregisters (BAR) zu Strafverfolgungszwecken auch anderen zuständi-

gen Behörden der EU-Mitgliedstaaten zu gewähren. Die Regelungen sollen gleichzeitig mit der AMD drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten im EU-Amtsblatt zur Anwendung kommen.

[EBA – Finale Leitlinien nach Art. 17 und Art. 18 Abs. 4 EU/2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten \(Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung\), zur Aufhebung und Ersetzung der JC/2017/37 gemäß Art. 17 und 18 Abs. 4 EU/2015/849 \(EBA/GL/2021/02\) vom 1. März 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BIS – AML und CFT im Bankensektor vom 29. Juli 2021](#)

Der Basler Ausschuss gibt in seiner Zusammenfassung einen kurzen Überblick über die wesentlichen Anforderungen, welche die Aufsichtsbehörden und Kreditinstitute in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten haben.

[FATAF – Geldwäsche im Zusammenhang mit Umweltkriminalität vom 1. Juli 2021](#)

Der Bericht informiert über den illegalen Abbau von Rohstoffen und Waldrodung, illegale Müllentsorgung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken für Geldwäsche.

[BaFin – Rundschreiben 09/2021 \(GW\) - Aufhebung von Rundschreiben vom 30. Juli 2021](#)

Das Rundschreiben führt in einer [Anlage](#) sämtliche Rundschreiben im Bereich der Geldwäscheprevention auf, die mit Wirkung zum 30. Juli 2021 aufgehoben werden, sowie die weiterhin gültigen Rundschreiben.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Zulassungsverfahren

[EBA – Stellungnahme zu angemessenen Praktiken bei der Beaufsichtigung und Durchsetzung im Rahmen der Zulassung von Wertpapierinstituten als Kreditinstitut nach Art. 8a CRD \(EBA/Op/2021/08\) vom 1. Juli 2021](#)

In den Fällen, in denen nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob die Schwellenwerte nach Art. 8a CRD erreicht werden, soll es zunächst keine aufsichtlichen Konsequenzen geben. Dies gilt für sechs Monate, nachdem die für die Berechnung notwendigen RTS anzuwenden sind.

[EBA – Leitlinien zur Überwachung des Schwellenwerts und anderer Verfahrensaspekte bei der Gründung von zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen gemäß Art. 21b CRD \(EBA/GL/2021/08\) vom 28. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

2. Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[BaFin – Welche Formulare sind für Anzeigen nach dem WpIG zu verwenden? Was gilt für die beabsichtigte Bestellung von Geschäftsleitern? Vom 21. Juli 2021](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass Wertpapierinstitute zur Erfüllung ihrer Anzeige- und Meldepflichten nach dem WpIG bis zum Erlass einer neuen WpIG-Anzeigenverordnung bzw. WpIG-Inhaberkontrollverordnung die bisherigen Formulare der AnzV und der InhKontrollV für Institute verwenden können. Die im WpIG geregelten Anzeigepflichten, welche der AnzV entsprechen, sind für sämtliche Wertpapierinstitute unabhängig von ihrer Einordnung als groß, mittel oder klein im WpIG geregelt.

3. Sonstiges

[BGBI. – Verordnung zur Änderung der BaFin-Verstoßmeldeverordnung vom 26. Juli 2021](#)

Die BaFin-Verstoßmeldeverordnung erhält mit der vorliegenden Verordnung die Bezeichnung: „BaFin-Hinweisgeberverordnung (BaFinHwgbV)“. Darüber hinaus wird v.a. die Pflicht der BaFin eingeführt, den meldenden Hinweisgeber über den Verfahrensstand und das Ergebnis zu informieren. Die Verordnung wurde am 30. Juli 2021 im BGBI. Teil I S. 3207 f. veröffentlicht. Die Änderungen sind am 31. Juli 2021 in Kraft getreten.

[BMWV – Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 20. Juli 2021](#)

Im AWG erfolgen Verweisanpassungen in den Bußgeldtatbeständen an die neue [Dual-Use-Verordnung](#). Zudem werden Verfahrensvorschriften für Ausfuhren und Einfuhren aus Nordirland angepasst, um dieses trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin als Teil der EU behandeln zu können. Des Weiteren werden die Vorschriften zur Investitionsprüfung um Ausnahmen in den Vollzugsbeschränkungen ergänzt, um die Abwicklung von Börsengeschäften mit den Vollzugsbeschränkungen der Investitionsprüfung besser in Einklang bringen zu können. Weitere Änderungen betreffen die Neufassung des Meldeformulars AL, AWV sowie die Neufassung der Anlagen „Vermögen von Inländern im Ausland“ und „Vermögen von Ausländern im Inland“ zur AWV. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBI. in Kraft treten.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch Festlegung der Kriterien für die Feststellung, wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene gilt, und zur Aufhebung der EU/2017/592 \(C\(2021\) 5115 final\) vom 14. Juli 2021](#)

Die Bestimmungen der MiFID II gelten nicht für Personen, die Eigenhandel betreiben oder Wertpapierdienstleistungen erbringen, sofern dies nur als Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit auf Gruppenbasis erfolgt. Dabei darf die Haupttätigkeit nicht in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen i.S.d. MiFID II oder in Banktätigkeiten gemäß CRD bestehen. Infolge der Anpassungen der MiFID II für Warenderivate

durch [EU/2021/338](#) (vgl. [FSNews 3/2021](#)) werden die bisherigen Bestimmungen ([EU/2017/592](#), vgl. [FSNews 2/2017](#)) durch die vorliegende Verordnung ersetzt. Eine Entsprechungstabelle zur Überleitung der alten auf die neuen Regelungen ist dem Entwurf als [Anhang](#) beigefügt. Die bereits etablierten Berechnungsmethoden und Grundsätze finden weiterhin Anwendung. Resultierend aus den geänderten Ausnahmeregelungen für Nebentätigkeiten erfolgen Anpassungen u.a. durch die Streichung des Gesamtmarktgrößenkriteriums sowie durch die Einführung eines neuen De-Minimis-Schwellenwertes. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationspapier zur Überprüfung von RTS 1 \(Eigenkapitaltransparenz\) und RTS 2 \(Nicht-Eigenkapitaltransparenz\) \(ESMA70-156-4236\) vom 9. Juli 2021](#)

Die ursprünglichen RTS konkretisieren die MiFIR im Hinblick auf Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Resultierend aus den Ergebnissen diverser Überprüfungen werden die Anforderungen an die Transparenz überarbeitet und verbessert. Hierzu werden u.a. die Begrifflichkeit und Meldung der „nicht preisbildenden Geschäfte“ konkretisiert sowie die Inhalte und Formate offenzulegender Informationen vereinheitlicht. Die Konsultationsfrist endet am 1. Oktober 2021.

[ESMA – Mitteilung zu Akquisitionszweckgesellschaften \(Special Purpose Acquisition Companies, SPACs\) \(ESMA32-384-5209\) vom 15. Juli 2021](#)

Vor dem Hintergrund, dass SPACs in der EU an Bedeutung zunehmen, möchte die ESMA diesbezüglich die Kontrolle der Einhaltung der Prospektrichtlinie sowie die Anwendung der MiFID II in den Fokus rücken.

[ESMA – Leitlinien zu bestimmten Aspekten von Vergütungsanforderungen der MiFID II \(ESMA35-36-2324\) vom 19. Juli 2021](#)

Die Leitlinien sollen die bestehenden Leitlinien [ESMA/2013/606](#) ersetzen. Sie bauen auf den bestehenden Leitlinien auf und berücksichtigen die im Zeitablauf neu formulierten Anforderungen durch die MiFID II. Inhalte, die nunmehr Bestandteil der Richtlinie sind, werden gestrichen und bestimmte Aspekte werden in Detailfragen ergänzt. Weiterhin werden die aufsichtlichen Erfahrungen der zuständigen Behörden in die Überarbeitung eingebunden. Die Konsultationsfrist endet am 19. Oktober 2021. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen in Kraft treten.

[ESMA – Veröffentlichung von Daten von Bereitstellern konsolidierter Datenticker vom 30. Juli 2021](#)

Damit Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTPI) in Bezug auf den Datenumfang ihre Veröffentlichungsanforderungen erfüllen können, veröffentlicht die ESMA erstmalig Daten in Bezug auf das Transaktionsvolumen von Schuldverschreibungen, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate. Die Daten werden halbjährlich jeweils zum 1. Februar und zum 1. August eines jeden Jahres veröffentlicht.

[BaFin – MaComp: Aktualisierung des Rundschreibens 05/2018 vom 15. Juli 2021](#)

Hintergrund der Novellierung sind Anpassungen an die Leitlinien zu den Anforderungen an die Compliance-Funktion der ESMA ([ESMA35-36-1952](#)). Die überarbeiteten Leitlinien berücksichtigen insbesondere das Product-Governance-Regime und die daraus resultierenden Änderungen für die Compliance-Funktion. Die BaFin hat daher insbesondere die Anforderungen an die Überwachungshandlungen, die Beratungsaufgaben und die Beteiligung der Compliance-Funktion an Prozessen im BT 1 er-

gänzt. Zudem hat sie die Vorgaben, die an den jährlichen Compliance-Bericht gestellt werden, umfassend überarbeitet. Sie bilden die ESMA-Leitlinien nahezu unverändert ab.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Konsultation über die Funktionsfähigkeit des EU-Verbriefungsrahmenwerks vom 23. Juli 2021](#)

Konsultiert werden Fragen zur Auswirkung der [Verbriefungsverordnung](#) und zum Erfordernis der Einführung äquivalenter Regelungen für STS-Verbriefungen. Weitere Themen der Umfrage sind die Offenlegung von Informationen über Umwelt und Nachhaltigkeit sowie die Notwendigkeit der Einrichtung eines Systems von Banken mit beschränkter Zulassung, welche die Aufgabe von Verbriefungszweckgesellschaften wahrnehmen. Die Konsultationsfrist endet am 17. September 2021.

3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der EU/2021/523 und zur Festlegung der Investitionsleitlinien für den InvestEU-Fonds \(EU/ 2021/1078\) vom 14. April 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 2. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 234/18 ff. veröffentlicht und trat am 3. Juli 2021 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung über europäische grüne Anleihen \(COM\(2021\) 391 final bzw. 2021/0191 \(COD\)\) vom 6. Juli 2021](#)

Die vorgelegte Verordnung ist mit vier [Anhängen](#) Teil der europäischen Initiative für ein nachhaltiges Finanzsystem und regelt einen Standard für europäische grüne Anleihen (Green Bonds), der privaten und öffentlichen Emittenten auf freiwilliger Basis zur Verfügung steht. Der Green-Bond-Standard soll es Anlegern erleichtern, grüne Anleihen zu erkennen, ihr Anlegervertrauen stärken und durch Definitionen grüner Wirtschaftstätigkeiten die Emission grüner Anleihen erleichtern. Weiterhin wird ein Standard für die externe Prüfung grüner Anleihen etabliert. Entsprechend Art. 4 der Taxonomie-Kriterien der [Taxonomie-Verordnung \(EU/2020/852\)](#) basiert der vorliegende Green-Bond-Standard auf den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Anleihen, welche den Anforderungen des Standards entsprechen, können unter der Bezeichnung „Europäische grüne Anleihe“ (European Green Bond, EuGB) emittiert werden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BGBI – Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vom 9. Juli 2021](#)

Im Vergleich zum Regierungsentwurf werden als Mittelverwendungskontrolleure ausschließlich bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im VermAnlG bestimmt. Zudem werden im KAGB die Vorgaben zu Jahresabschluss und Lagebericht sowie zur Abschlussprüfung von registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften präzisiert. Die Vorschriften (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurden am 16. Juli 2021 im BGBI. 2021 Teil I Nr. 43 S. 2570 ff. veröffentlicht und treten am 17. August 2021 in Kraft. Sie gelten im Wesentlichen ab dem 17. August 2021.

[BMF – Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Vermögensanlagengesetz vom 12. Juli 2021](#)

Der Entwurf konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (AnlSchStG). Insbesondere werden die neuen Regelungen zum Blindpool-Verbot, zum Vertrieb von Vermögensanlagen durch beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler und zur Mittelverwendungskontrolle in die jeweiligen Vorgaben der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

(VermVerkProspV) sowie die Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung (VermVerMiV) aufgenommen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 27. Juli 2021.

4. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Überprüfung der MAR-Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen und der aufsichtlichen Zusammenarbeit \(ESMA70-156-3934\) vom 8. Juli 2021](#)

Art. 17 Abs. 4 und 5 MAR gewährt Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben. Zur Konkretisierung der Umstände, die diese Voraussetzungen erfüllen, hat die ESMA im Jahr 2016 Leitlinien veröffentlicht ([ESMA/2016/1478](#)). Diese Leitlinien werden nunmehr überarbeitet und ergänzt. Der Schwerpunkt der Überarbeitung liegt auf dem Zusammenwirken zwischen den MAR-Transparenzpflichten in Bezug auf Insiderinformationen und dem aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk zur Offenlegung und Überwachung. Neben Klarstellungen in Bezug auf die indikative Auflistung der berechtigten Emittenteninteressen wird ein neuer Abschnitt über das Vorliegen einer Insiderinformation in Bezug auf die Säule-II-Kapitalanforderung (Pillar 2 Requirements, P2R) und die Säule-II-Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance, P2G) ergänzt. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 27. August 2021. Die Aufsichtsbehörden sollen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien in den EU-Amtssprachen erklären, ob und in welchem Umfang sie die Leitlinien übernehmen werden.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Singapurs für der Aufsicht der Währungsbehörde Singapurs \(Monetary Authority of Singapore\) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Art. 11 EMIR über OTC-Derivate, CCPs und Transaktionsregister \(EU/2021/1105\) vom 5. Juli 2021](#)

Der Beschluss wurde am 6. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 238/94 ff. veröffentlicht und trat am 7. Juli 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen der USA für Derivatgeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Art. 11 EMIR, die der Aufsicht von namentlich genannten Behörden und Einrichtungen unterliegen \(EU/2021/1108\) vom 5. Juli 2021](#)

Der Beschluss wurde am 6. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 238/109 ff. veröffentlicht und trat am 26. Juli 2021 in Kraft.

[ESMA – Entwurf von Leitlinien zu Meldungen nach EMIR \(ESMA74-362-1893\) vom 8. Juli 2021](#)

Die Leitlinien konkretisieren eine Vielzahl von Aspekten des Reportings, der Datenqualität und des Datenzugangs im Zusammenhang mit den Meldeanforderungen nach Art. 9 EMIR vor dem Hintergrund der EMIR-Refit. Die Leitlinien ergänzen insbesondere die technischen Standards (vgl. [FSNews 1/2021](#)) zu Meldepflichten von Gegenparteien und CCPs bei Abschluss von Derivatekontrakten. In diesem Zusammenhang legt die ESMA Anforderungen u.a. zum Aufbau der Meldungen, zur Abgabe von und zu Verantwortlichkeiten für die Meldungen sowie zur Verbesserung der Datenqualität fest. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2021. Die Leitlinien sollen nach Annahme der relevanten RTS und ITS durch die EU-Kommission ab Ende 2021 bzw. Anfang 2022 gelten.

[ESMA – Konsultationspapier zur Clearingpflicht und zur Handelspflicht für Derivate im Hinblick auf die Benchmarkumstellung \(ESMA70-156-4454\) vom 9. Juli 2021](#)

Konsultiert werden Anpassungen an den RTS zur Clearingpflicht nach EMIR (EU/2015/2205). Im Hinblick auf die Benchmarkumstellungen Ende 2021 werden neue Kategorien von OTC-Zinsderivaten eingeführt, die sich auf risikofreie Zinssätze beziehen. Die geänderten RTS sollen entweder 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt oder am 3. Januar 2022 in Kraft treten, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Die Konsultationsfrist endet am 2. September 2021.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[BaFin – BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Art. 25 AIFMD an vom 22. Juli 2021](#)

Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsichtspraxis hat die BaFin erklärt, die [ESMA-Leitlinien zu Art. 25 AIFMD](#) (vgl. [FSNews 7/2021](#)) anzuwenden.

7. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß Benchmark-Verordnung durch Hinzufügung des Norwegian Interbank Offered Rate und Streichung des London Interbank Offered Rate \(EU/2021/1122\) vom 8. Juli 2021](#)

Die Verordnung wurde am 7. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 243/39 ff. veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der PRIIPs-Verordnung durch Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die über Anteile von OGAW und Nicht-OGAW beraten oder diese verkaufen \(COM \(2021\) 397 final\) vom 15. Juli 2021](#)

Die Übergangsregelung des Art. 32 PRIIPs-Verordnung (EU/2014/1286), wonach Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften i.S.d. Art. 2 Abs. 1b) OGAW IV (EG/2009/65) sowie Personen, die OGAW-Anteile nach Art. 1 Abs. 2 OGAW IV verkaufen oder darüber beraten, von der Anwendung der Anforderungen der PRIIPs-Verordnung befreit sind, wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der EG/2009/65 im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren \(OGAW\) \(COM\(2021\) 399 final\) vom 15. Juli 2021](#)

Die OGAW IV (EG/2009/65) wird geändert. Mit Ergänzung eines neuen Artikels zur Bereitstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger mittels Basisinformationsblatt wird klargestellt, dass Basisinformationsblätter, die den Anforderungen der PRIIPs-Verordnung (EU/2014/1286) entsprechen, als Dokumente gelten, die den Anforderungen der Art. 78 bis 82 und 94 OGAW IV genügen. Die Richtlinie soll am Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sollen die Vorschriften mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 umsetzen. Hinsichtlich der Stellungnahme der ESMA zu Aquisitionszweckgesellschaften (Special Purpose Acquisition Companies, SPACs) siehe Abschnitt zu Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR.

9. Sonstiges

[BIS – Finale technische Ergänzung zu Mindest-Haircut-Floors für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte \(bcbs520\) vom 1. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2021](#)) wurden keine Änderungen vorgenommen.

IX. Rechnungslegung und Prüfung

[DRSC – Berichtspflichten über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung vom 6. Juli 2021r](#)

In seinem Papier gibt das DRSC einen Überblick über die Inhalte der am 12. Juli 2020 in Kraft getretenen [EU-Taxonomie-Verordnung](#). Des Weiteren wird informiert über die Vorgaben zur KPI-Ermittlung, die Ausweis- und Offenlegungspflichten und die reduzierten Berichtspflichten im ersten Jahr. In einer Zeitleiste wird angegeben, ab wann die einzelnen Vorschriften und delegierten Rechtsakte zu beachten sind.

[IDW – Bilanzierung von „Grünen Finanzierungen“ vom 19. Juli 2021](#)

Informiert wird über die Arten grüner Finanzierungen sowie deren Bilanzierung aus Investoren- und Emittentenperspektive nach IFRS 9.

X. Aufsichtliche Offenlegung

[BaFin – EU-Offenlegungsverordnung: BaFin zur Anwendungsfrist von RTS vom 30. Juli 2021](#)

Informiert wird über einen [Brief](#) der EU-Kommission, in dem bekannt gegeben wird, die 13 RTS zur [Offenlegungsverordnung](#) in einem einzigen delegierten Rechtsakt zusammenzufassen. Gleichzeitig ist geplant, den Anwendungsbeginn der RTS um weitere sechs Monate auf den 1. Juli 2022 zu verschieben. Dies bedeutet, dass die betroffenen Institute, vorbehaltlich einer entgegenstehenden Verlautbarung der EU-Kommission, die prinzipienorientierten Vorgaben der RTS weiterhin einzuhalten haben und sich auf die Details der RTS entsprechend vorbereiten können. Die BaFin hat ihre [Übersicht](#) zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten bereits an die geplante Verschiebung des Anwendungsbeginns angepasst.

XI. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union \(EU/2021/1230\) vom 14. Juli 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2020](#)) wurde am 30. Juli 2021 im EU-Amtsblatt L 274/20 ff. veröffentlicht und tritt am 19. August 2021 in Kraft.

[EBA – Entwurf von Leitlinien zur Ausnahme für begrenzte Netze nach PSD2 \(EBA/CP/2021/28\) vom 15. Juli 2021](#)

Nach Art. 3 lit. k PSD2 findet die Richtlinie unter bestimmten Bedingungen keine Anwendung auf Dienste, die auf bestimmten Zahlungsinstrumenten beruhen, die nur in begrenztem Umfang genutzt werden können (Limited Network Exclusion, LNE). Zu den ausgenommenen Zahlungsinstrumenten gehören u.a. Kundenkarten, Tankkarten, Karten für öffentliche Verkehrsmittel und Essensgutscheine. Die Leitlinien konkretisieren Anforderungen, Kriterien und Indikatoren für die Anwendung der LNE. Die EBA formuliert weiter Anforderungen an die Nutzung von Zahlungsinstrumenten innerhalb eines begrenzten Netzes sowie für die Anwendung der LNE durch regulierte Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten. Weiterhin werden Schwellenwerte und das Verfahren für die Mitteilung an die zuständigen Behörden konkretisiert. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

[EZB – Pressemitteilung: Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro vom 14. Juli 2021](#)

Im Anschluss an die Erprobungsphase läutet die EZB die zweijährige Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro ein. Deren Gegenstand sind wichtige Aspekte im Hinblick auf die Gestaltung und Verteilung des digitalen Euro. Dies umfasst die Erstellung von Prototypen, konzeptionelle Arbeiten sowie Änderungen am EU-Rechtsrahmen. Der digitale Euro soll das Bargeld ergänzen, aber nicht ersetzen. Im Anschluss an das Projekt soll über die Einführung eines digitalen Euro entschieden werden.

[EBA – Single Rulebook zur Klarstellung, wo der Authentifizierungscode mit dynamischer Verknüpfung für die strenge Kundenauthentifizierung \(SCA\) für elektronische Remotezahlungen erfolgen soll vom 30. Juli 2021](#)

Weder die PSD2 noch die delegierte Verordnung [EU/2018/389](#) schreiben eine technische Lösung für die Anforderungen an die dynamische Verknüpfung vor. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass der Authentifizierungscode auf dem Gerät des Zahlers erstellt und dynamisch mit diesem verknüpft wird. Der Zeitpunkt der Erstellung des Codes kann daher vor jedem Zeitpunkt vor der endgültigen Autorisierung des Zahlungsvorgangs liegen. Der Zahlungsdienstleister hat aber Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, welche die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität des Betrags des Zahlungsvorgangs sicherstellen.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob Geburtsdatum und Geburtsort ausreichend als Element für die Kategorie Wissen bei der strengen Kundenauthentifizierung sind vom 30. Juli 2021](#)

Da Dritte Zugang zu Geburtsdatum und Geburtsort haben können, reichen diese Informationen nach Ansicht der EBA nicht als Element der Kategorie Wissen für eine strenge Kundenauthentifizierung aus.

XII. Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Finaler Bericht zu RTS zu Aufsichtskollegien für Wertpapierinstitutsgruppen gemäß Art. 48 Abs. 8 IFD \(EBA/RTS/2021/06\) vom 5. Juli 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 3/2021](#)) ergeben sich keine Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Diskussionspapier zur Methodik der Verhältnismäßigkeitsbewertung \(EBA/DP/2021/03\) vom 22. Juli 2021](#)

Im Diskussionspapier stellt die EBA einen Ansatz vor, mit dem bestimmt werden kann, wann auf ein Institut bzw. eine Wertpapierfirma Proportionalitätserwägungen angewendet werden können. Dabei wird in zwei Stufen vorgegangen: Zunächst werden Kreditinstitute anhand von verschiedenen Kriterien, wie Größe, internationale Verflechtung oder Komplexität, in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Wertpapierfirmen werden anhand ihres Geschäftsmodells unterschieden. Im zweiten Schritt werden die Auswirkungen einer Regelung auf verschiedene Bereiche, wie z.B. Eigenmittel- oder Liquiditätsausstattung, erhoben, um zu bestimmen, ob Proportionalitätserwägungen angemessen sind. Die Konsultationsfrist endet am 20. Oktober 2021.

[BIS – Konsultation zum Überprüfungsprozess für G-SIBs \(bcbs522\) vom 20. Juli 2021](#)

Der BIS gibt bekannt, den dreijährigen Überprüfungszyklus zur Identifizierung global systemrelevanter Institute in einen laufenden Überwachungsprozess zu ändern. Das Basler Rahmenwerk soll entsprechend angepasst werden. Die Konsultationsfrist endet am 3. September 2021.

[BGBl. – Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung vom 23. Juli 2021](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurden am 30. Juli 2021 unverändert im BGBl. 2021 Teil I S. 3206 veröffentlicht und traten am 31. Juli 2021 in Kraft.

[BaFin – Entwurf zur ersten pfandbriefrechtlichen Änderungsverordnung \(BA 57-FR-2602-2021/0002\) vom 2. Juli 2021](#)

Zur Umsetzung der [EU/2019/2162](#) über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen wurden eine neue Rechtsverordnung zum pfandbriefrechtlichen Meldewesen (PfandMeldV) erlassen und vereinzelt Anpassungen der bestehenden Pfandbrief-Barwertverordnung vorgenommen. Mit der neuen Meldeverordnung soll eine Datengrundlage für die perspektivische Festsetzung erhöhter Mindestdeckungsanforderungen wegen ungünstiger Risikolage nach § 4 Abs. 3a PfandBG geschaffen werden. Durch den modularen Aufbau wird die Möglichkeit eröffnet, auch innerhalb zu meldender Pfandbriefgattungen von der Pflicht zur Abgabe bestimmter, für das jeweilige Pfandbriefgeschäft nicht einschlägiger Meldungen freigestellt zu werden. Die Meldebögen werden in den [Anlagen 1 bis 32](#) zum Verordnungsentwurf veröffentlicht. Die Änderungen in der Pfandbrief-Barwertverordnung betreffen Anpassungen

in Bezug auf die derzeitig vorhandenen Negativzinsen. Die Anpassungen der Deckungsregisterverordnung und der Refinanzierungsregisterverordnung dienen v.a. der besseren Vereinbarkeit mit der [DSGVO](#). Darüber hinaus wird die Deckungsregisterverordnung an die Anforderungen elektronisch geführter Deckungsregister angepasst. Die Beleihungswertermittlungsverordnung wird zudem an die Entwicklung der aktuellen Marktpreise in den Städten angepasst. U.a. soll die Kleindarlehengrenze von im Inland belegenen, selbst genutzten Wohnimmobilien um 25% auf 500 000€ erhöht werden. Die Verordnung soll in Teilen am 8. Juli 2022 in Kraft treten. Ansonsten tritt sie am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

XIII. Versicherungen

[EIOPA – Bericht über die Zeichnung und Prämienkalkulation von Nichtlebensversicherungen im Lichte des Klimawandels \(EIOPA-BoS-21/259\) vom 8. Juli 2021](#)

Der von der EIOPA am 8. Juli veröffentlichte Bericht knüpft an das bis Ende Februar 2021 konsultierte [Diskussionspapier](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) an. Der Bericht stellt zunächst die Auswirkungen des Klimawandels auf die Prämienkalkulation kurzfristiger bzw. jährlich neu zu bepreisender (Rück-)Versicherungsverträge dar. Danach werden Möglichkeiten der (Rück-)Versicherungsunternehmen identifiziert, um zur Minderung der aus dem Klimawandel resultierenden Risiken, bzw. zur Anpassung an diese beizutragen. In diesem Kontext wird das Konzept des „impact underwriting“ vorgestellt. Dieses hat zum Gegenstand, wie (Rück-)Versicherungsunternehmen auf Basis risikoadäquater Prämienkalkulation und mittels Vertragsklauseln einen Beitrag zur Bewältigung bzw. Minderung der durch den Klimawandel induzierten Risiken leisten können.

[EIOPA – Methodologisches Papier über die potenzielle Einbeziehung des Klimawandels in das NatCat-Subrisikomodul der Standardformel \(EIOPA-BoS-21/253\) vom 8. Juli 2021](#)

Das veröffentlichte Papier basiert auf dem korrespondierenden Diskussionspapier vom Dezember 2020. Ausgehend von der Analyse der bisherigen Berechnungsmethodik des Naturkatastrophensubrisikomoduls und den aus dem Klimawandel resultierenden Gefahren werden in Kapitel vier des Papiers Wege dargestellt, wie der Klimawandel in die Kalibrierung des Naturkatastrophensubrisikomoduls einbezogen werden kann. Abgerundet wird das Papier durch umfangreiche Anlagen u.a. zur Rekalibrierung des Naturkatastrophenrisikomoduls 2017/2018, zur globalen Klimaerwärmung und zur Einbeziehung spezieller Faktoren für spezifische Gefahren oder für besonders vom Klimawandel betroffene Regionen in die Ermittlungsmethodik des NatCat-Subrisikomoduls.

[EIOPA – Opinion über den Einsatz von Risikominderungstechniken durch \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-21/036\) vom 12. Juli 2021](#)

Im Zusammenhang mit der im Sommer 2020 konsultierten Opinion wurden eine [Auswirkungsanalyse](#) (EIOPA-BoS-21/037) und ein [Feedback Statement](#) (EIOPA-BoS-21/294) veröffentlicht. Risikominderungstechniken, insbesondere für Rückversicherungen, sind nach Ansicht der EIOPA effiziente Instrumente im Rahmen des Risiko- und Kapitalmanagements (u.a. des Solvabilitätskapitalbedarfs, SCR) von (Rück) Versicherungsunternehmen. Die Opinion der EIOPA soll vor dem Hintergrund neuartiger, komplexer Rückversicherungsstrukturen bei den nationalen Aufsichtsbehörden das Bewusstsein schaffen, dass einer Reduzierung des SCR-Bedarfs ein entsprechender

Risikotransfer gegenüberstehen sollte. Dabei ist bei einer Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ansatzes von Risikominderungstechniken im Rahmen der SCR-Berechnung durch die nationalen Aufsichtsbehörden eine fallweise Betrachtung notwendig.

[EIOPA – Statement zu aufsichtlichen Praktiken und Erwartungen im Falle eines Bruchs der Solvabilitätskapitalanforderungen \(EIOPA-BoS-21/281\) vom 12. Juli 2021](#)
Neben der Konsultation des Statements Ende 2020 (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurden eine [Auswirkungsanalyse](#) (EIOPA-BoS-21/284) und ein [Feedback Statement](#) (EIOPA-BoS-21/282) veröffentlicht. Ziel des Statements ist es, aufsichtliche Konvergenz bei der Anwendung der aufsichtlichen Praktiken potenzieller Eingriffe, insbesondere bei der Entwicklung, Bewertung und Freigabe eines Sanierungsplans sowie bei einem Bruch der Solvabilitätskapitalanforderungen zu schaffen. Dabei werden in einzelnen Abschnitten des Statements die Feststellung bzw. die Gründe einer Verletzung der aufsichtlichen Kapitalausstattungs Vorschriften sowie ausgewählte Aspekte eines Sanierungsplans wie Annahmen und Szenarien, die Dauer der Sanierung, die Überwachung der Sanierungsmaßnahmen oder Maße für den Sanierungserfolg näher beleuchtet.

[EIOPA – Konsultationspapier für einen Technical Advice zur Entwicklung eines Altersversorgungsinformationssystems \(EIOPA-BoS-21-230\) vom 13. Juli 2021](#)
Das Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit dem [Call for Advice](#) der EU-Kommission vom Dezember 2020, wonach diese bei der EIOPA Rat sucht, wie die Transparenz im Hinblick auf etwaige Altersversorgungslücken sowohl auf individueller als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erhöht werden kann. Gegenstand dieses Konsultationspapiers ist das Altersversorgungsinformationssystem auf individueller Ebene, dessen Aufgabe darin besteht, Informationen über aufgelaufene Ansprüche und projizierte Renteneinkommen aus sämtlichen Quellen der Altersversorgung bereitzustellen. Darüber hinaus soll dieses die Planung der Altersvorsorge und das Treffen finanzieller Entscheidungen erleichtern. Die Konsultationsfrist endet am 8. September 2021.

[EIOPA – Konsultationspapier für einen Technical Advice zur Entwicklung eines Altersversorgungs-Dashboards und die Sammlung von Altersversorgungsdaten \(EIOPA-BoS-21/311\) vom 13. Juli 2021](#)
Das Konsultationspapier steht im engen Zusammenhang mit dem [Call for Advice](#) der EU-Kommission vom Dezember 2020 und dem vorstehend beschriebenen Konsultationspapier zum (individuellen) Altersversorgungsinformationssystem. Gegenstand dieses Konsultationspapiers ist es, Datenlücken zu identifizieren und hierfür Lösungen anzubieten, um langfristige Rentenprojektionen aus verschiedenen Altersversorgungssystemen auf Mitgliedsstaatenebene vornehmen zu können. Außerdem sollen im Rahmen des Konsultationspapiers Indikatoren für ein Altersversorgungs-Dashboard auf Makroebene (Mitgliedstaaten) identifiziert und Methoden hierfür entwickelt werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. September 2021.

[EIOPA – Konsultationspapier zur Neubearbeitung der Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen \(EIOPA-BoS-21/302\) vom 14. Juli 2021](#)
Das Konsultationspapier beinhaltet neue und ergänzende Leitlinien zu den grundsätzlich weiterhin gültigen Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen. Auslöser für die zu konsultierenden Entwürfe war im Rahmen des Solvency-II-Review (vgl. [FSNews 1/2021](#)) die Erkenntnis, dass es hinsichtlich der Ermittlung des besten Schätzwerts ein breites Spektrum an Vorgehensweisen gibt, die aus Sicht der EIOPA einer weiteren Harmonisierung bedürfen. Die Leitlinienentwürfe erstrecken sich thematisch u.a. auf Expertenmeinungen, die Kostenverteilung, zukünftige Managemententscheidungen und den in den Prämien enthaltenen erwarteten Gewinn. Darüber hinaus beinhaltet das Konsultationspapier erläuternde Texte

zu den neuen Leitlinien und eine Auswirkungsanalyse. Die Konsultationsfrist endet am 12. November 2021.

[EIOPA – Konsultationspapier zur Neubearbeitung der Leitlinien zu Vertragsgrenzen \(EIOPA-BoS-21/301\) vom 14. Juli 2021](#)

Auch dieses Konsultationspapier beinhaltet neue und ergänzende Leitlinien zu den grundsätzlich weiterhin gültigen Leitlinien zu Vertragsgrenzen. Diese dienen der Abgrenzung des Bestandsgeschäfts, das bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen zu erfassen ist, vom nicht zu berücksichtigenden Neugeschäft. Analog zu den neuen und ergänzenden Leitlinien zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen ergab sich aus dem Review von Solvency II für die EIOPA die Notwendigkeit, die bestehenden diversen Praktiken hinsichtlich der Vertragsgrenzen weiter zu harmonisieren. Thematisch erstrecken sich die neuen bzw. ergänzenden Leitlinien auf die Entbündelung, Identifikation von Finanzgarantien oder Deckungen, die die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Versicherungsvertrags berühren. Darüber hinaus beinhaltet das Konsultationspapier erläuternde Texte zu den neuen bzw. ergänzenden Leitlinien und eine Auswirkungsanalyse. Die Konsultationsfrist endet am 12. November 2021.

[EIOPA – Statement zum Own Risk and Solvency Assessment \(ORSA\) im Kontext von COVID-19 \(EIOPA-BoS-21/323\) vom 19. Juli 2021](#)

Das Statement hat die aufsichtliche Konvergenz bei der Beaufsichtigung der internen Prozesse der (Rück-)Versicherungsunternehmen, die für eine gute Qualität des ORSA notwendig sind, zum Gegenstand. Dabei werden die Unternehmen durch die aufsichtlichen Erwartungen in der aktuellen, durch COVID-19 ausgelösten Situation geführt. Die einzelnen Abschnitte des Statements beschäftigen sich mit dem ORSA als Management-Tool, dem Timing von regulären und Ad-hoc-ORSA und der im Rahmen des ORSA verwendeten Szenarien. Zwar ist das Statement auf die aktuelle Situation (COVID-19) zugeschnitten, die Empfehlungen sind jedoch auch in vergleichbaren Situationen anwendbar.

[EIOPA – Konsultationspapier zu den Änderungen im aufsichtlichen Reporting und der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit \(EIOPA-BoS-21/002\) vom 23. Juli 2021](#)

Das Konsultationspapier beinhaltet Änderungen am aufsichtlichen Reporting und an der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (SFCR), die auf dem Bericht über das aufsichtliche Reporting im Zusammenhang mit dem Solvency II-Review basieren (vgl. [FSNews 1/2021](#)). Darüber hinaus hat das Konsultationspapier Vereinfachungen bezüglich der quartalsweisen Berichterstattung für alle (Rück-)Versicherungsunternehmen, die Eliminierung einiger Meldebögen für alle Unternehmen und die Einführung neuer Grenzwerte i.S. e. risikoproportionalen Berichterstattung zum Gegenstand. Die Konsultationsfrist endet am 17. Oktober 2021.

[BMF – Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer; Merkblatt für EU-/EWR-Versicherer \(2021/0825070\) vom 20. Juli 2021](#)

Die Änderungen des neu gefassten Merkblatts für EU-/EWR-Versicherer für die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer resultieren im Wesentlichen aus den Änderungen des Versicherungssteuergesetzes durch das [Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#) und [FSNews 8/2020](#)). Ergänzt wird außerdem der ausdrückliche Hinweis, dass alle im Vereinigten Königreich niedergelassenen Versicherer seit dem 1. Januar 2021 als Drittlandversicherer gelten. Das bisher hierfür geltende BMF-Schreiben vom 15. Mai 2014 (IV D5-S 6532/07/10001:00 – BStBl I 2014 S. 871) wird mit Veröffentlichung des neuen Merkblatts am 20. Juli 2021 aufgehoben.

[BaFin – Was bedeutet ein sogenannter "Run-off" eines Lebensversicherers für meinen Versicherungsvertrag? Vom 20. Juli 2021](#)

Die BaFin erläutert auf ihren Internetseiten den Begriff des „Run-off“. Dabei handelt es sich um die Entscheidung eines Lebensversicherers, keine neuen Lebensversicherungsverträge mehr zu verkaufen. In diesem Fall bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer unverändert bestehen. Außerdem hat der Versicherungsnehmer weiterhin den Anspruch auf die gleiche Servicequalität z.B. bei Auskünften. Es verbleibt die Möglichkeit zur Beschwerde beim Versicherungsunternehmen bzw. bei der BaFin.

Finanzaufsicht

Die Europäische Kommission hat Anfang Juli den Entwurf des neuen EU Green Bond Standard (EUGBS) vorgestellt mit dem Ziel, durch Harmonisierung und Transparenz das Vertrauen und die Dynamik auf dem Markt für grüne Anleihen zu erhöhen.

EU Green Bond Standard (EUGBS)

Grüne Anleihen sollen dabei helfen, klimafreundliche Investitionen zu finanzieren. Der Green Deal verdeutlicht, dass für den Übergang zu einer klimaneutralen Zukunft und zur Erreichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele der EU erhebliche Investitionen in allen Wirtschaftssektoren erforderlich sind. Aktuell machen grüne Anleihen jedoch nur 2,6% der insgesamt in der EU ausgegebenen Anleihen aus. Weiteres Wachstum in diesem Markt ist also unerlässlich, um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen. Jedoch fehlt es dem Markt aktuell noch an klaren Definitionen, wodurch Unsicherheiten und zusätzliche Kosten für Emittenten und Investoren entstehen. Der neue, am 6. Juli 2021 veröffentlichte Entwurf des **EU Green Bond Standard (EUGBS)** soll hierbei Abhilfe schaffen. Als Teil des European Green Deals soll er als Goldstandard zur Finanzierung von nachhaltigen Investitionen über grüne Anleihen dienen und Investoren die Möglichkeit geben, die Nachhaltigkeitsaspekte einer Investition transparenter zu erkennen und zu vergleichen.

Die Hauptmerkmale des neuen EU Green Bond Standard

Der EU Green Bond Standard ist offen für alle Emittenten von grünen Anleihen. Darin eingeschlossen sind Nichtfinanzielle Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen, öffentliche Behörden und auch Emittenten außerhalb der EU. Darüber hinaus können, vorausgesetzt, die Anforderungen des EUGBSs sind erfüllt, alle Arten von grünen Anleihen ausgegeben werden (u.a. Covered Bonds, Asset-backed Securities und Projektanleihen).

100% der Erlöse, die durch die Anleihen eingenommen werden, müssen in wirtschaftliche Aktivitäten investiert werden, die die Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass die „grünen Investitionsziele“ einen substantziellen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele in Übereinstimmung mit den relevanten technischen Screening-Kriterien, leisten müssen. Zudem muss die Einhaltung der Minimum Social Safeguards garantiert werden. Darüber hinaus ist der EUGBS ausdrücklich zur Unterstützung von Transformationsaktivitäten und langfristigen Projekten gedacht, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Daher ermöglicht der Standard, auch grüne Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren zu emittieren. Sollten sich, nachdem die Anleihe ausgegeben wurde, die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie verändern, können die Emittenten die bestehenden Kriterien noch fünf weitere Jahre anwenden.

Die Überprüfung der grünen Anleihen wird durch externe Prüfer vorgenommen. Diese bestätigen die Nachhaltigkeit der Anleihe bzw. der finanzierten Aktivitäten und sind somit ein wesentlicher Bestandteil der Integrität des neuen Standards. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine Registrierung bei der European Securities Markets Authority (ESMA). Um eine Genehmigung als Prüfer zu erhalten, sind u.a.



„Der neue Goldstandard für mehr Vertrauen in grüne Anleihen.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823

Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung, Transparenz und Management von Interessenskonflikten zu erfüllen. Nach der Registrierung werden die Unternehmen von der ESMA beaufsichtigt.

Veröffentlichungen zum neuen EU Green Bond Standard

Der Standard für EU Green Bonds orientiert sich in Sachen Transparenz und externe Prüfungen an den gängigen „Best Practice“-Ansätzen. Zum Investorenschutz werden über die marktübliche Praxis hinaus bestimmte Berichtsformate vorgegeben. Vor Ausgabe des Bonds wird ein „Green Bond Factsheet“ veröffentlicht, in dem die konkreten Finanzierungs- und Umweltziele detailliert erläutert werden. Nach Ausgabe der Bonds werden jährlich Allokationsberichte über die durch die Anleihe generierten Mittel zu taxonomiekonformen Projekten veröffentlicht. Nachdem alle Anleihen ausgegeben wurden, ist zudem noch ein sogenannter „post-issuance review“ zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Emittenten dazu angehalten, mindestens einen Bericht über den Nachhaltigkeitsimpact der Anleihe zu erstellen.

Ausblick

Aktuell befindet sich der EUGBS beim Europäischen Parlament und beim Europäischen Rat zur Genehmigung. Schon möglichst bald in diesem Jahr will die EU-Kommission selbst Green Bonds nach dem neuen Standard im Rahmen des EU-Recovery Package ausgeben. Grundsätzlich bleibt abzuwarten, inwieweit Emittenten und Investoren den neuen Standard annehmen. Insbesondere die Sicherstellung, dass alle Erlöse mit der EU-Taxonomie konform sind, dürfte sich zunächst als schwierig herausstellen, da die Taxonomie selbst noch in Bearbeitung ist.

Mit der Finalisierung der Richtlinie für Kreditdienstleister und Kreditkäufer werden wichtige Voraussetzungen für den zum Abbau von NPLs benötigten geregelten Sekundärmarkt geschaffen

NPL-Richtlinie für Kreditdienstleister und Kreditkäufer

Non-Performing Loans (NPLs) – EU-Gesetzgeber finalisieren Sekundärmarkt-Regelungen für Kreditdienstleister und Kreditkäufer

Durch die im Zusammenhang mit COVID-19 stehende erwartete Verschlechterung der Kreditqualität stieg der Druck, die seit 2018 [im Entwurf befindliche Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer](#) zu finalisieren. Die europäische Kommission hat dementsprechend am 29. Juni 2021 dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) einen Kompromissentwurf der finalisierten Richtlinie zugesandt, welche am 9. Juli 2021 über das Europäische Parlament dem EU-Rat vorgelegt und verabschiedet wurde. Eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist noch ausstehend.

Als Teil des im Jahr 2017 verabschiedeten NPL-Aktionsplans verfolgt die EU-Kommission mit dieser Richtlinie das Ziel, für Kreditinstitute einen angemessenen Umgang mit notleidenden Krediten in ihren Bilanzen zu ermöglichen und das Risiko eines künftigen Aufbaus notleidender Kredite zu verringern. Es werden professionelle und einheitliche Rahmenbedingungen für einen Sekundärmarkt über den Handel von notleidenden Krediten gemäß Art. 47a CRR definiert.

Diese sollen den Banken den paneuropäischen NPL-Markt öffnen und den Verkauf von NPLs an potenzielle autorisierte Kreditankäufer erleichtern. Die obligatorische Zustimmungspflicht für die Veräußerung von NPL-Portfolios durch die Aufsicht ist zukünftig nicht mehr erforderlich, es sind vielmehr

- a. spezifische Kundenschutzbestimmung einzuhalten, und es sind
- b. zugelassene Kreditdienstleister einzubinden, um operative Maßnahmen im Zusammenhang mit NPLs durchzuführen.

Will der Kreditkäufer selbst als Dienstleister tätig sein, ist dagegen für die Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulassung durch die Behörden erforderlich.

Im Rahmen der Richtlinie wird ausführlich auf die Definition und Aufgaben der Kreditdienstleister und Kreditkäufer eingegangen und die Anforderungen an die strengen Zulassungsvoraussetzungen von Kreditdienstleistern im NPL-Umfeld werden definiert. Prüfung und Zulassung erfolgen individuell durch die nationalen Aufsichtsbehörden. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats hat auch die Befugnis, erteilte Zulassungen unter gewissen Voraussetzungen, zu widerrufen.

Führt der Kreditkäufer die Creditservices nicht selbst durch, sondern beauftragt er einen externen Kreditdienstleister, muss der Kreditdienstleistungsvertrag festgelegte Inhalte wie beispielsweise eine detaillierte Beschreibung der Services, die Höhe der Vergütung, die Vertretungsbefugnisse des Dienstleisters für den Kreditkäufer gegenüber Kunden sowie Absichtserklärungen zum Verbraucherschutz enthalten.



„Die EU verbessert Verbraucherschutz und Regelungen beim Verkauf von NPL's.“

Georg Vetter

Telefon: +49 69 75695 6561

Zur Verbesserung der Markttransparenz und Wettbewerbsförderung hat die EBA außerdem den Auftrag, eine EBA-Leitlinie zu entwickeln, die das Führen einer öffentlich zugänglichen Liste oder eines Registers mit einer festgelegten Art von Daten beschreibt. Es sollen innerhalb der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen sowie Transparenz für Kreditkäufer und Kreditnehmer gewährleistet werden. Hierzu ist die EBA angehalten, technische Durchführungsstandards zu entwickeln, mithilfe derer potenzielle Kreditkäufer detaillierte Informationen zu den zu Verkauf stehenden NPL-Portfolien erhalten, um eine angemessene Analyse, Due Diligence und Bewertung vornehmen zu können.

Zu ihrer Umsetzung ist die Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Den EU-Mitgliedstaaten wird hierzu eine 24-monatige Umsetzungszeit nach Inkrafttreten durch die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt eingeräumt.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p>Trends in der Finanzindustrie: Agile Finanzorganisation</p> <p>Um das wahre Potenzial der Finanzfunktion in Banken und Versicherungen durch die Einführung neuer, moderner und flexibler Organisationsformen zu steigern, ist es erforderlich, traditionelle Ansätze zu hinterfragen und ganzheitlich neu zu gestalten.</p>		<p>Cloud-Technologie in der Versicherungsbranche</p> <p>Innovative Lösungen für aktuelle Herausforderungen: Cloud macht Prozesse und Systeme fit für die Zukunft</p>
	<p>Summer Reading List 2021</p> <p>Best-of: Die erfolgreichsten Webartikel und Studien von Deloitte</p>		<p>FSI Sector Briefing</p> <p>COVID-19 als Katalysator für Innovationen im Zahlungsverkehr?</p>

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	<p>SREP</p>		<p>CRR II</p>
	<p>MaRisk für Banken</p>		<p>NPL</p>

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Digitalisierung von Finanzprozessen

Christian Koelzer

In unserer Webcastreihe mit verschiedenen Schwerpunkten zeigen wir die Vorteile auf, die sich durch die Einführung von Cloud-basierten Lösungen ergeben. Ergänzend wird ein Anbieter einer solchen Cloud-Lösung neben seiner Expertise auch ein Produkt vorstellen. Eine fachliche Diskussion zur Umsetzung und zur Lösung selbst runden den Webcast ab.

Telefon: +49 211 8772 5391

[Anmeldung](#)

Termine: 26. August 2021 – 27. Januar 2022



Künstliche Intelligenz im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling

Marie-Christine Chartier

Unsere Deloitte-Experten werden sich im Rahmen des Kongresses mit folgenden Themen befassen:

Telefon: +49 621 15901 302

„Erklärbare KI zur Entscheidungsunterstützung in Finance und Controlling“ (Prof. Dr. Andreas Mielke)

„Die Zukunft der Finanzfunktion und die neue Rolle des Finanzvorstands“ (Werner Kolarik und Markus Zorn)

Termine: 15.–17. September, 18.–20. Oktober & 17.–19. November 2021, Live-Kongress in Wien oder optional als Online-Tagung

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2021

August 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns